



Inhalt

• Wissenswertes	2
Umfrage an (potentielle) Lieferanten der Bundeswehr	2
Tariftreuegesetz: Verabschiedung durch Bundestag	2
Möglicher Fortgang des Vergabebesleunigungsgesetzes	3
• Recht	4
Schwere Verfehlung bei Postdienstleistungen: Wann steht die Integrität des Bieters infrage?	4
Gerüstbauarbeiten sind eigenständiges Fachlos	5
Keine Nachforderung wertungsrelevanter Unterlagen	9
• International	10
Aus der EU	10
EuGH zur Frage russischer Staatsangehöriger in Gesellschaften	10
• Aus den Bundesländern	12
Baden-Württemberg: Neufassung des Mittelstandsförderungsgesetzes seit 28.02.2026 in Kraft ..	12
Brandenburg: Einführung des Best-Bieter-Prinzips für nationale Vergabeverfahren geplant	14
Mecklenburg-Vorpommern: Änderung der VgMinArbV M-V seit 03.03.2026	15
Niedersachsen: Niedersachsen novelliert Tariftreue- und Vergabegesetz und erhöht Wertgrenzen – Gastbeitrag cosinex-Blog	16
• Veranstaltungen	21
Veranstaltungen der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt	21



Umfrage an (potentielle) Lieferanten der Bundeswehr

Die Initiative des Innovationszentrums der Bundeswehr führt in Kooperation mit dem Arbeitsgebiet Beschaffung der Universität der Bundeswehr München aktuell eine Umfrage durch.

Ziel der Bundeswehr ist es, ein besseres Verständnis zu erlangen, wie innovative Unternehmen mit der Bundeswehr zusammenarbeiten (könnten).

Ihre Antworten fließen direkt in die Prozesse der Bundeswehr ein.

Die Beantwortung wird bis zu 15 Minuten dauern. Der Fragebogen gliedert sich wie folgt:

- Innovationsförderung in der Beschaffung
- Einschätzung der eigenen Innovationskraft
- Wettbewerbssituation
- Attraktivität der Bundeswehr als Kunde
- Innovationszentrum der Bundeswehr
- Vergabeprozess

Weitere Information erhalten Sie über diesen Link: https://ww2.unipark.de/uc/WOW_22/7725/ - oder über diesen Quellcode



Tariftreuegesetz: Verabschiedung durch Bundestag

Am 26.02.2026 hat der Bundestag den Entwurf für ein „Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes (Tariftreuegesetz)“ zweit- und drittberaten. Im Ergebnis hat der Bundestag das Gesetz in einer gegenüber dem Regierungsentwurf geänderten und vom federführenden Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales empfohlenen Fassung angenommen (vgl. Plenarprotokoll 21/59 vom 26.02.2026).

Damit müssen Unternehmen ihren Arbeitnehmern künftig grundsätzlich, wenn sie öffentliche Aufträge und Konzessionen des Bundes ausführen, tarifvertragliche Arbeitsbedingungen gewähren. Dies ist im „Gesetz zur Sicherung der Tariftreue bei der Vergabe und Ausführung öffentlicher Aufträge und Konzessionen des Bundes (Bundestariftreuegesetz – BTTG) geregelt, das sich in Art. 1 des Gesetzes findet.

Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung des Bundesrats.

Am 25.02.2026 hatte der Ausschuss für Arbeit und Soziales den Weg für das Tariftreuegesetz freigemacht.

Die vergaberelevanten Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf resultieren vor allem aus den Ausschussberatungen und der öffentlichen Sachverständigenanhörung und betreffen folgende Änderungen und Ergänzungen:

Anders als zunächst vorgesehen, sind Lieferleistungen vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen, vgl. § 1 Abs. 1 BTTG.

Ferner wird in § 5 Abs. 1 Satz 3 BTTG klargestellt, dass tarifvertragliche Arbeitsbedingungen nur unverändert Gegenstand einer Rechtsverordnung nach § 5 BTTG werden können.

Nach § 5 Abs. 1 a) BTTG erlässt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE), sofern es sich um einen erstmaligen Antrag auf Erlass einer Rechtsverordnung nach § 5 BTTG in einer Branche handelt. Für den Erlass von Nachfolgerechtsverordnungen in derselben Branche kann das BMAS die Rechtsverordnung hingegen allein erlassen.

§ 8 Abs. 5 Satz 1 BTTG eröffnet der Prüfstelle Bundestariftreue bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die Möglichkeit, das Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten gemäß § 108c SGB IV für die Anforderung des Nachweises über das gezahlte Arbeitsentgelt und die Anzahl der jeweils darin enthaltenen Steuer- und Sozialversicherungstage zu nutzen. Es dürfen nur solche Entgeltbescheinigungsdaten abgefragt werden, die zur Prüfung der Tariftreue erforderlich sind. Das Verfahren nach § 108c SGB IV, das mit Art. 8 Tariftreuegesetz eingefügt wird, soll die Auftragnehmer entlasten, indem es die Vorlage von schriftlichen Entgeltbescheinigungen durch die elektronische Abfrage und Übermittlung der maßgeblichen Entgeltbescheinigungsdaten durch die Prüfstelle ersetzt. Das Verfahren ist allerdings erst zum 01.01.2028 anwendbar, um genügend zeitlichen Vorlauf für die technische Umsetzung der Einbindung der Prüfstellen in das Datenaustauschverfahren nach § 108c SGB IV zu schaffen.

Außerdem soll die Rentenversicherung anlassbezogen die Einhaltung der Voraussetzungen des Tariftreuegesetzes überprüfen. Dies geht aus § 322 SGB VI hervor, der durch Art. 9 Tariftreuegesetz neu eingefügt wurde.

Möglicher Fortgang des Vergabebeschieleunigungsgesetzes

Am 10.03.2026 hat forum vergabe eine Veranstaltung u. a. zum Vorhaben der Vergaberechtsbeschleunigung durchgeführt.

Herr Dr. Zillmann, der zuständige Referatsleiter, hat den aktuellen Stand geschildert. Es sei möglich, dass der Entwurf Ende des Monats im Bundestag beschlossen wird und im Mai dann in den Bundesrat kann. Das Inkrafttreten ist vorgesehen am 1. Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Quartals, also bei optimalem Verlauf am 01.07. oder 01.09.2026 - den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens einmal vorausgesetzt.

Das Vorhaben der Vergabebeschieleunigung (vgl. zuletzt Monatsinfo 01/26, S. 3) war politisch mit dem Bundestariftreuegesetz verbunden. Mit dem BT-Beschluss über das Bundestariftreuegesetz am

26.02.2026 waren die Chancen für einen Beschluss über das Vergabebesleunigungsgesetz gestiegen.

Quelle: forum vergabe e. V, Monatsinfo 03/2026



Recht

Schwere Verfehlung bei Postdienstleistungen: Wann steht die Integrität des Bieters infrage?

Eine erhöhte Quote verspäteter oder nicht zugestellter Briefe kann eine „schwere Verfehlung“ im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB darstellen – auch ohne strafbares Verhalten.

Die Vergabekammer Mecklenburg-Vorpommern konkretisiert die Anforderungen an einen fakultativen Ausschluss wegen Integritätszweifeln und betont die Bedeutung der Verhältnismäßigkeit sowie wirksamer Selbstreinigungsmassnahmen.

Sachverhalt:

Ein öffentlicher Auftraggeber schrieb im Mai 2024 Postdienstleistungen für Finanzämter im Offenen Verfahren europaweit aus. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis. Die Antragstellerin hatte die Leistungen zuvor bereits erbracht; das bestehende Vertragsverhältnis war ordentlich zum 31. Juli 2024 gekündigt worden.

Im laufenden Vergabeverfahren schloss der Auftraggeber das Unternehmen nach § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB aus. Zur Begründung führte er eine nachweislich schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit an, die Zweifel an der Integrität des Unternehmens begründe.

Hintergrund waren zahlreiche dokumentierte Leistungsstörungen aus dem vorangegangenen Auftragsverhältnis. Beanstandet wurden verspätete Zustellungen, nicht zugestellte Sendungen sowie weitere Unregelmäßigkeiten. Ein durchgeführtes Testbriefverfahren ergab, dass 20,39 % der Briefe nicht innerhalb der maßgeblichen Drei-Tages-Frist zugestellt wurden; 1,8 % der Sendungen gingen überhaupt nicht zu. Selbst bei Zugrundelegung der ab dem 1. Januar 2025 geltenden Vier-Tages-Fiktion wären noch 11,04 % der Sendungen verspätet gewesen.

Die Antragstellerin wandte ein, die Reklamationsquote betrage gemessen an der Gesamtmenge lediglich 0,0235 % und bewege sich damit im Bagatellbereich. Die Voraussetzungen einer schweren Verfehlung seien nicht erfüllt. Zudem habe sie umfangreiche technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zur Selbstreinigung ergriffen. Der Ausschluss sei ermessensfehlerhaft und unverhältnismäßig.

Nach Zurückweisung ihrer Rügen leitete sie ein Nachprüfungsverfahren ein.

Beschluss:

Ohne Erfolg! Die Vergabekammer Mecklenburg-Vorpommern wies den Nachprüfungsantrag als unbegründet zurück.

Die Kammer stellt zunächst klar, dass § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB als Auffangtatbestand neben anderen fakultativen oder zwingenden Ausschlussgründen anwendbar ist. Auch wenn die Voraussetzungen speziellerer Tatbestände – etwa des § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB – nicht vollständig vorliegen, kann eine schwere Verfehlung gegeben sein. Eine solche liegt vor, wenn schuldhaftige Pflichtverletzungen ein

erhebliches Gewicht erreichen und berechtigte Zweifel an der Integrität des Unternehmens begründen. Strafbares Verhalten ist hierfür nicht erforderlich.

Im konkreten Fall sah die Vergabekammer diese Schwelle als überschritten an. Die dokumentierten Zustellmängel seien nicht als „normale“ Vertragsstörungen einzuordnen. Maßgeblich war insbesondere die Sensibilität der beförderten Sendungen. Es handelte sich um Schriftverkehr von Finanzämtern, bei dem Zustellungsfiktionen Fristen für Rechtsbehelfe in Gang setzen. Verspätete oder ausbleibende Zustellungen konnten daher erhebliche rechtliche Nachteile für Steuerpflichtige nach sich ziehen. Die im Testbriefverfahren festgestellten Quoten überschritten deutlich eine bloße Bagatellgrenze.

Die Kammer betont ferner, dass bei Vorliegen einer nachweislich schweren Verfehlung keine zusätzliche, konkret auftragsbezogene Negativprognose erforderlich ist. Der Auftraggeber hat in diesem Stadium lediglich im Rahmen seines Ermessens unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes über den Ausschluss zu entscheiden. Ein Ermessensfehler sei nicht erkennbar gewesen.

Auch die von der Antragstellerin vorgetragene Selbstreinigungsmaßnahmen führten zu keiner anderen Bewertung. Zwar seien Maßnahmen ergriffen worden, jedoch habe sich aus den weiteren Feststellungen ergeben, dass diese nicht nachhaltig gegriffen hätten. Damit sei der Ausschluss nicht unverhältnismäßig gewesen.

Praxistipp:

Die Entscheidung verdeutlicht, dass vertragliche Leistungsstörungen durchaus Integritätsrelevanz entfalten können, wenn sie eine gewisse Intensität und Auswirkungen erreichen. Für öffentliche Auftraggeber ist eine sorgfältige und fortlaufende Dokumentation von Leistungsdefiziten essenziell. Objektive Kontrollinstrumente wie Testverfahren können im Streitfall eine zentrale Rolle spielen.

Unternehmen sollten sich nicht darauf verlassen, Beanstandungen allein mit Hinweis auf eine geringe Gesamtquote zu relativieren. Entscheidend ist, ob die festgestellten Mängel geeignet sind, das Vertrauen in die ordnungsgemäße Leistungserbringung nachhaltig zu erschüttern, insbesondere bei sensiblen Leistungen mit erheblichen Rechtsfolgen.

Selbstreinigungsmaßnahmen müssen substantiiert, nachvollziehbar und vor allem wirksam sein. Sie sollten nicht nur konzeptionell dargelegt, sondern auch anhand belastbarer Ergebnisse belegt werden können. Nur dann können sie im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung einen Ausschluss verhindern.

Der Beschluss der Vergabekammer Mecklenburg-Vorpommern schärft damit die Konturen des Integritätsbegriffs im Vergaberecht und stärkt zugleich die Bedeutung einer fundierten Ermessensausübung durch den Auftraggeber.

[VK Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 14.04.2025, Az.: 3 VK 12/24](#)

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385/61738110

Gerüstbauarbeiten sind eigenständiges Fachlos

Die Gesamtvergabe von Fassaden- und Gerüstbauarbeiten ist weder technisch noch wirtschaftlich dadurch gerechtfertigt, dass im Zuge der Fassadenarbeiten ein mehrfacher Umbau der Rüstung parallel zu den durchzuführenden Fassadenarbeiten erforderlich ist.

Gründe für eine ausnahmsweise zulässige Gesamtvergabe müssen auf den konkreten Auftrag bezogen und tatsächlich festzustellen und ggf. zu beweisen sein.

Die handwerksrechtlichen Maßgaben des § 1 Abs. 4 HwOuaÜG stellen ausdrücklich klar, dass die wesentliche Tätigkeit des Aufstellens von Arbeits- und Schutzgerüsten dem Handwerk des Gerüstbauers obliegt.

Gerüstbauleistungen sind kein Splitterlos, da sie regelmäßig unterstützende Leistungen darstellen und wertmäßig deutlich hinter bauintensiven Leistungen zurückfallen.

Sachverhalt

Die Antragsgegnerin (Ag) schrieb in einem offenen Verfahren Bauleistungen mit einer Aufteilung in 19 Fachlose aus. Das verfahrensgegenständliche Los "Fassadenarbeiten" umfasste Baumaßnahmen zur energetischen Sanierung (u.a. Abriss vorhandener Wärmedämmung und Errichtung eines neuen Wärmedämmverbundsystems (WDVS)) und zur Herrichtung der Barrierefreiheit in drei zusammenhängenden Gebäuden. Teil des verfahrensgegenständlichen Loses waren auch Gerüstbauarbeiten. Ein von der Ag beauftragter Fachplaner hatte im Vorfeld die Vergabe der Fassaden- und Gerüstbauarbeiten in einem Los mit der Begründung empfohlen, dass im Zuge der Erneuerung des WDVS durch Rückbau des vorhandenen WDVS ein mehrfacher Umbau der Rüstung parallel zu den durchzuführenden Fassadenarbeiten erforderlich sei.

Die Antragstellerin (Ast) rügte, dass die Ag die Gerüstbauarbeiten nicht als eigenständiges Fachlos ausgeschrieben habe. Die Ag wies die Rüge der Ast zurück. Die Ast gab kein Angebot ab, rügte die beabsichtigte Gesamtvergabe erneut erfolglos und stellte einen Nachprüfungsantrag bei der VK Bund.

Während des laufenden Nachprüfungsverfahrens übermittelte die Ag die Mitteilungen nach § 134 GWB an die unterlegenen Bieter mit der Information, dass das Angebot der Beigeladenen (Bg) für die Auftragserteilung vorgesehen sei.

Beschluss:

Der Nachprüfungsantrag war erfolgreich. Er war zulässig:

Nach Auffassung der VK Bund sei die Ast antragsbefugt nach § 160 Abs. 2 GWB. Das erforderliche Interesse am Auftrag ergäbe sich für die Ast auch ohne, dass sie hier ein Angebot abgegeben habe (zur Antragsbefugnis im Fall einer – wie hier – als unterlassen gerügten Fachlosaufteilung vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21. August 2024, VII-Verg 7/24 m.w.N., std. Rspr.). Die Ast sähe sich durch die Gesamtvergabe gerade an der Abgabe eines Angebots nur für die Gerüstbauarbeiten gehindert. Sie habe ihr Interesse an der Erbringung dieser im LV ausgeschrieben Leistung mit Rüge und Nachprüfungsverfahren bekundet und komme als Fachunternehmen auch grundsätzlich für die Leistungserbringung in Betracht.

Ihrer Rügeobliegenheit nach § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GWB habe die Ast genügt und die fehlende Fachlosvergabe vor Ablauf der Angebotsfrist gegenüber der Ag gerügt.

Der Nachprüfungsantrag sei auch begründet: Die Ag habe durch die Gesamtvergabe von Fassaden- und Gerüstbauarbeiten gegen das Gebot der Fachlosvergabe gemäß § 97 Abs. 4 S. 2 GWB verstoßen. Die Voraussetzungen der ausnahmsweise gestatteten Gesamtvergabe nach § 97 Abs. 4 S. 3 GWB lägen nicht vor.

Die Voraussetzungen eines eigenen Fachloses nach § 97 Abs. 4 S. 2 GWB lägen ohne Weiteres vor. Dies folge bereits aus den handwerksrechtlichen Maßgaben des § 1 Abs. 4 HwOuaÜG.

Es liege ein eigener Ausbildungsberuf vor und ein eigenständiger Meistertitel sowie ein eigener Tarifvertrag. Zu diesen Kriterien, die das Vorliegen eines eigenständigen Fachloses begründen, verweist die VK Bund auf einen grundlegenden Beschluss des OLG Düsseldorf (Beschluss vom 11. Januar 2012 – Verg 52/11, zur Unterhalts- und Glasreinigung). Dies stelle auch die Ag nicht in Abrede; sie hat selbst darauf hingewiesen, dass sie Gerüstbauleistungen in anderen Bauvorhaben durchaus als separates Los ausgeschrieben habe bzw. ausschreibt. Sie war allerdings der Ansicht, in dem verfahrensgegenständlichen Bauvorhaben die erforderlichen Fassaden- und Gerüstbauarbeiten ausnahmsweise gemäß § 97 Abs. 4 S. 3 GWB im Zuge der Gesamtvergabe als ein Los vergeben zu können.

Eine Gesamtvergabe nach § 97 Abs. 4 S. 3 GWB ist nach Auffassung der VK Bund allerdings nicht gerechtfertigt. Das hierfür vorausgesetzte Erfordernis wirtschaftlicher oder technischer Gründe liege nicht vor.

Zwar habe der Auftraggeber hinsichtlich dieses Erfordernisses einen ihm zustehenden Beurteilungsspielraum, der von den Nachprüfungsinstanzen nur auf etwaige Beurteilungsfehler bei der Ausübung des Spielraums zu überprüfen sei. Sei dieser fehlerfrei ausgeübt, so sei das auf dieser Grundlage vom Auftraggeber festgestellte Ergebnis hinzunehmen und als solches von den Nachprüfungsinstanzen nicht überprüfbar.

Der Kontrolle auf Beurteilungsfehler unterliege danach lediglich, ob die Entscheidung des Auftraggebers, dass eine Gesamtvergabe erforderlich ist, auf vollständiger und zutreffender Sachverhaltsermittlung und nicht auf einer unsachgemäßen Fehlbewertung beruhe und sich im gesetzlich vorgegebenen Rahmen des Losaufteilungsgebots nach § 97 Abs. 4 S. 2 GWB halte. Die für die Gesamtvergabe vom Auftraggeber angeführten Gründe müssten dabei auf den konkreten Auftrag bezogen und tatsächlich festzustellen und ggf. zu beweisen sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21. August 2024, a.a.O.).

Gemessen an diesen Maßstäben seien die Erwägungen der Ag vorliegend jedoch fehlerhaft und würden diesen Anforderungen nicht gerecht. Denn die von der Ag angeführten Gründe seien keine technischen oder wirtschaftlichen Gründe im Sinne des § 97 Abs. 4 S. 3 GWB, die eine Gesamtvergabe erfordern würden. Im Einzelnen:

Es sei nicht festzustellen, dass die ausgeschriebenene Fassadenarbeiten zum Abriss des alten WDVS bzw. zur anschließenden Errichtung eines neuen WDVS derart komplexer Natur seien, dass die Gerüstbauarbeiten zwingend „aus einer Hand“ erfolgen müssten. Dies scheitere schon daran, dass die erforderlichen Gerüstbauarbeiten nicht nur für die Arbeiten an der Fassade, sondern auch für das Gewerk des Dachdeckers erforderlich sind und daher zwingend voraussetzen, dass sie grundsätzlich von einem Gerüstbauer im Sinne der Nummer 11 der Anlage A zur HwO erbracht werden. Das LV sähe ausdrücklich vor, dass das Gerüst auch für andere Gewerke umgebaut werden solle.

Die handwerksrechtlichen Maßgaben des § 1 Abs. 4 HwOuaÜG stellten ausdrücklich klar, dass die wesentliche Tätigkeit des Aufstellens von Arbeits- und Schutzgerüsten dem Handwerk des Gerüstbauers obliege und die dort aufgeführten Gewerbe (wie z.B. des Wärme-, Kälte, Schallschutzisolierers) dies allenfalls nur zur Ermöglichung der zu ihrem eigenen Gewerbe und für ihre eigene Nutzung gehörenden Tätigkeiten tun dürften. Der Auftraggeber könne die Gerüstbauarbeiten ohne Weiteres in einer separaten Ausschreibung vergeben und vorgeben, dass auf seine Anforderung hin erforderliche

Anpassungsarbeiten zeitnah und unmittelbar auf Anforderung des Auftraggebers zu erfolgen haben, um längere Warte- bzw. Stillstandzeiten zu vermeiden.

Eine Gesamtvergabe sei auch nicht unter dem spezifischen wirtschaftlichen Aspekt eines unwirtschaftlichen Splitterloses zulässig. Diese Erwägung der Ag sei hier im Hinblick auf die Gerüstbauleistungen fehlerhaft, weil so die Ausnahme dieser Leistungen vom Gebot der losweisen Vergabe mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung nach § 97 Abs. 2 GWB unvereinbar sei. Die Gerüstbauleistungen seien regelmäßig unterstützende Leistungen und fielen daher wertmäßig deutlich hinter die hier ausgedescribten bauintensiven Leistungen zurück. Die separate Vergabe der Gerüstbauleistungen unter Berufung auf einen nur geringfügigen Anteil an der Gesamtauftragswertschätzung als unwirtschaftliches Splitterlos einzuordnen, ginge vor diesem Hintergrund fehl und würde diese Leistungen im Vergleich zu den übrigen losweise vergebenen Leistungen unangemessen benachteiligen.

Die vorliegend unzulässige Gesamtvergabe stehe der Fortführung des verfahrensgegenständlichen Vergabeverfahrens entgegen. Bei fortbestehender Beschaffungsabsicht habe die Ag mithin unter Beachtung der oben ausgeführten Rechtsauffassung der Vergabekammer die Gerüstbauleistungen in einem separaten Fachlos auszuschreiben.

Praxistipp:

Gerüstbauarbeiten sollten grundsätzlich als eigenes Fachlos ausgeschrieben werden. Auftraggeber sollten sie nur dann ausnahmsweise im Rahmen einer Gesamtvergabe ausschreiben, wenn dafür technische oder wirtschaftliche Gründe vorliegen, welche ausführlich zu dokumentieren sind. Im Zweifel sollten sich Auftraggeber für die grundsätzliche Fachlosvergabe entscheiden, um Verzögerungen im Bauablauf durch ein Nachprüfungsverfahren zu vermeiden.

VK Bund, Beschluss vom 18.08.2025 - [VK 2-63/25](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, 0331 95 12 90 95

Keine Nachforderung wertungsrelevanter Unterlagen

Eine Nachforderung von wertungsrelevanten Erklärungen ist unzulässig. Fehlen diese, ist ein Angebot zwingend auszuschließen. Ein Ermessen steht dem öffentlichen Auftraggeber insoweit nicht zu.

Sachverhalt

Die Antragsgegnerin (Ag) schrieb in einem offenen Verfahren die Durchführung einer Studie mit Probeentnahmen aus. Die einzelnen zu erbringenden Leistungen ergaben sich aus den Arbeitspaketen A bis M der Leistungsbeschreibung.

Der Zuschlag sollte anhand vier qualitativer Wertungskriterien erfolgen, der Preis wurde als Festpreis vorgegeben. Als drittes Wertungskriterium wurde die Erfahrung der Projektverantwortlichen für die Arbeitspakete Buchstaben F, G, L mit Projekten mit Probenentnahmen bei mindestens 500 Teilnehmern bewertet. Mit dem Angebot musste die Anzahl der Projekte benannt und die durchgeführten Projekte kurz beschrieben werden. Maßgeblich war die Erfahrung je Projekt und Person.

Die Antragstellerin (ASt) und die Beigeladene (Bg) gaben ein Angebot ab. In dem ihrem Angebot beigefügten Leistungsverzeichnis hatte die ASt als Ansprechperson, Vertretung und Projektverantwortliche Personen benannt, die in ihrem eigenen Unternehmen beschäftigt sind. Außerdem enthielt das Angebot der ASt die Verpflichtungserklärung eines bestimmten Unternehmens, dass Leistungen im Rahmen des Arbeitspakets F ausführen sollte.

Im Rahmen der Angebotsauswertungen bat die Ag die ASt um Aufklärung, welche der von ihr im Leistungsverzeichnis benannten Personen an welchen der im Zusammenhang mit den zum dritten Wertungskriterium angegebenen Projekten beteiligt gewesen seien und forderte eine kurze Beschreibung dieser Projekte mit Verweis auf die benannten Personen nach.

Die ASt replizierte, dass sich die von ihr im Leistungsverzeichnis angegebenen Projekte auf den Geschäftsführer ihres Unterauftragnehmers bezögen, der für die Durchführung der Arbeitspakete F, G und L verantwortlich sei. Da es sich um einen Unterauftragnehmer handele, habe die ASt diesen Geschäftsführer im Leistungsverzeichnis nicht als Projektverantwortlichen für die Vertragsdurchführung genannt.

In der Folgezeit informierte die Ag die ASt gemäß § 134 GWB darüber, dass der Zuschlag auf das Angebot der Bg erteilt werden solle, weil das Angebot der ASt nicht das wirtschaftlichste sei. Zur Begründung verwies die Ag auf die Zuschlagskriterien und führte u.a. näher dazu aus, warum das Angebot der ASt im zweiten Wertungskriterium nur mit einer geringen Punktzahl bewertet worden war. Im dritten Wertungskriterien habe die ASt die volle Punktzahl erreicht.

Nach erfolgloser Rüge der Bewertung ihres Angebotes stellte die ASt einen Nachprüfungsantrag bei der VK Bund.

Beschluss:

Ohne Erfolg! Der teilweise wegen Präklusion unzulässige Nachprüfungsantrag war unbegründet.

Das Angebot der ASt sei auszuschließen gewesen, weil hierin wertungsrelevante Erklärungen zum dritten Wertungskriterium fehlten, deren Nachforderung unzulässig gewesen sei.

Die Bieter hätten mit ihrem Angebot die projektverantwortlichen Personen und deren durchgeführte Projekte benennen müssen. Die ASt habe in ihrem Angebot zwar die Namen von Personen angegeben,

die in ihrem eigenen Unternehmen beschäftigt sind. Für diese Personen habe die Antragstellerin jedoch keine Projekte mit Probenentnahmen angegeben.

Die erst im Rahmen der Aufklärung getätigte Aussage der ASt, dass der betreffende Nachunternehmer nicht nur für die Durchführung des Arbeitspakets F, sondern auch für die Arbeitspakete G und L verantwortlich sein solle, dürften nicht berücksichtigt werden. Denn diese Verteilung der auszuführenden Arbeitspakete widerspräche den Angaben der ASt in ihrem Angebot.

Die ASt sei an den Inhalt ihres Angebotes gebunden, eine nachträgliche Abänderung ihres Angebots, dass auch diese Arbeitspakete nicht von ihr selbst, sondern von einem anderen Unternehmen ausgeführt werden, sei unzulässig.

Die fehlenden Angaben der ASt hätten nicht nachgefordert werden dürfen, da sie wertungsrelevant seien und eine Nachforderung gemäß § 56 Abs. 3 S. 1 VgV ausgeschlossen gewesen sei.

Das Angebot des ASt sei damit unvollständig und gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV zwingend von der Wertung auszuschließen gewesen, weil es keine Projekte für die im Angebot benannten projektverantwortlichen Personen enthalten habe. Ein Ermessen habe der Ag insoweit nicht zugestanden.

Praxistipp

Die Entscheidung zeigt einmal mehr, dass Bieter gut beraten sind - insbesondere bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen - die Vergabeunterlagen sorgfältig zu studieren und alle geforderten Unterlagen und Erklärungen bereits mit ihrem Angebot einzureichen. Dies ist wichtig bei leistungsbezogenen, wertungsrelevanten Unterlagen, die nicht nachforderbar sind.

VK Bund – Beschluss vom 25.06.2025 - [VK 1-36/25](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, 0331 95 12 90 95



International

Aus der EU

EuGH zur Frage russischer Staatsangehöriger in Gesellschaften

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat klargestellt, unter welchen Voraussetzungen eine Gesellschaft mit russischen Staatsangehörigen im Verwaltungsrat vom Verbot der Vergabe öffentlicher Aufträge erfasst ist. Erforderlich sei eine umfassende Einzelfallprüfung.

Artikel 5k der [Verordnung Nr. 833/2014](#) über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, zuletzt geändert durch eine Durchführungsverordnung vom 14. Januar 2026, sieht in Abs. 1 Folgendes vor:

1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter Artikel 7 Buchstaben a bis d, Artikel 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel

30 der Richtlinie 2014/25/EU sowie unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

a) russische Staatsangehörige, in Russland ansässige natürliche Personen oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,

b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a des vorliegenden Absatzes genannten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen gehalten werden, oder

c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b des vorliegenden Absatzes genannten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen handeln,

einschließlich — wenn auf sie mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt — Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

I. Der Sachverhalt

Mit Urteil vom 12. Februar 2026 ([Rs. C-313/24](#)) hat der EuGH hierzu Stellung genommen. Ausgangspunkt war ein Verfahren zur Vergabe einer Konzession für Kleingastronomiedienstleistungen in Italien. Diese wurde für zehn Jahre an eine italienische Gesellschaft vergeben.

Zwei der drei Mitglieder ihres Verwaltungsrats waren russische Staatsangehörige. Einer von ihnen war Vorsitzender des Verwaltungsrats und Geschäftsführer der Gesellschaft sowie zugleich alleiniger Geschäftsführer der Muttergesellschaft, die 90 % der Anteile hielt.

Ein unterlegener Bieter machte geltend, die Zuschlagserteilung verstoße gegen Art. 5k Abs. 1 Buchst. c VO 833/2014, da die Gesellschaft „auf Anweisung“ russischer Staatsangehöriger handle. Der italienische Staatsrat legte dem EuGH die Frage vor, ob bereits diese personelle Konstellation den Verstoß rechtfertige.

II. Autonome Auslegung des Begriffs „im Namen oder auf Anweisung“

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass der Ausdruck „im Namen oder auf Anweisung“ unionsrechtlich autonom auszulegen ist. Die Verordnung verweise nicht auf das Recht der Mitgliedstaaten. Nationale gesellschaftsrechtliche Unterscheidungen zwischen „Leitung“ und „Verwaltung“ seien daher für die Auslegung nicht maßgeblich.

Auch aus den unterschiedlichen Sprachfassungen der Verordnung lasse sich keine abschließende Auslegung allein anhand des Wortlauts ableiten. Maßgeblich seien vielmehr Systematik und Ziel der Regelung.

III. Auffangtatbestand zur Verhinderung von Umgehungen

Art. 5k Abs. 1 Buchst. c ergänzt nach Auffassung des EuGH die in Buchst. a und b geregelten Verbote. Die Vorschrift soll verhindern, dass die Sanktionen durch formale Gestaltungen umgangen werden.

Der Ausdruck „eine der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen“ ist daher weit zu verstehen. Er erfasst sämtliche Rechtssubjekte, die unter die Verbote der Buchstaben a und b fallen können, und nicht nur Organisationen im engeren Sinn.

Damit ist die Anwendung von Art. 5k Abs. 1 Buchst. c nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil es sich bei der beauftragten Gesellschaft um eine in einem Mitgliedstaat ansässige juristische Person handelt.

IV. Keine automatische Erfassung bei russischen Geschäftsführern

Gleichzeitig betont der Gerichtshof, dass der bloße Umstand, dass ein Geschäftsführer der beauftragten Gesellschaft russischer Staatsangehöriger ist, nicht ausreicht, um die Gesellschaft als „im Namen oder auf Anweisung“ einer von Art. 5k Abs. 1 Buchst. a erfassten Person handelnd anzusehen.

Ein öffentlicher Auftrag werde mit der Gesellschaft geschlossen, nicht mit ihren Geschäftsführern. Die aus dem Auftrag resultierenden Mittel stehen grundsätzlich der Gesellschaft oder ihren Anteilseignern zu, nicht den Geschäftsführern.

Eine Anwendung des Verbots komme jedoch in Betracht, wenn festgestellt wird, dass die betreffenden Personen faktisch die Möglichkeit haben, die Gesellschaft zu kontrollieren und ihr Anweisungen zu erteilen.

V. Umfassende Einzelfallprüfung erforderlich

Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten haben vor Zuschlagserteilung eine umfassende Prüfung aller relevanten rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte vorzunehmen. Zu berücksichtigen sind insbesondere:

- die Eigentums- und Kontrollstruktur der bietenden Organisation,
- persönliche und berufliche Verbindungen der beteiligten Personen,
- Art und Gegenstand der Transaktionen,
- die konkrete Ausgestaltung von Verwaltung und Betrieb,
- frühere Anweisungen oder Koordinierungen mit sanktionierten Organisationen,
- sonstige konkrete, genaue und übereinstimmende Indizien.

Erfasst sind insbesondere Konstellationen, in denen eine von Art. 5k Abs. 1 Buchst. a betroffene Person zwar keine Mehrheitsbeteiligung hält, jedoch faktisch Kontrolle ausüben kann, etwa aufgrund weitreichender Befugnisse oder besonderer Finanzierungsstrukturen. Auch eine kurz vor Einleitung des Vergabeverfahrens veräußerte Mehrheitsbeteiligung kann ein Indiz darstellen.

Quelle: cosinex Blog. URL: <https://csx.de/Txnn1>



Aus den Bundesländern

Baden-Württemberg: Neufassung des Mittelstandsförderungsgesetzes seit 28.02.2026 in Kraft

Der baden-württembergische Landtag hat in seiner Plenarsitzung am 4. Februar 2026 die Neufassung des Gesetzes zur Mittelstandsförderung ([Mittelstandsförderungsgesetz](#) - MFG) beschlossen, das am 28.02.2026 in Kraft getreten ist.

Nach der nachfolgenden [Pressemitteilung der Landesregierung vom 05.02.2026](#) wird damit die gesetzliche Grundlage für die Förderung der mittelständischen Wirtschaft in Baden-Württemberg modernisiert und an aktuelle Rahmenbedingungen und Herausforderungen angepasst.

„Die kleinen und mittleren Unternehmen sind ein entscheidender Träger von Wachstum, Beschäftigung und regionaler Wertschöpfung im Land. Mit der Neufassung des Mittelstandsförderungsgesetzes stellen

wir die Weichen, damit wir die kleinen und mittleren Unternehmen auch künftig wirksam unterstützen können“, sagte Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus.

Neue Förderziele

Als eine wesentliche Neuerung werden in das MFG zusätzliche Förderziele aufgenommen, die seit der letzten Novellierung im Jahr 2000 an Bedeutung und Dynamik gewonnen haben:

- Die Stärkung der Unternehmen bei der Sicherung des Bedarfs an Fach- und Arbeitskräften.
- Die Stärkung der beruflichen Bildung und der Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung.
- Die Förderung der Innovationsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft.
- Die Unterstützung der Unternehmen bei der Digitalisierung auf dem Weg zur Klimaneutralität und beim nachhaltigen Wirtschaften.
- Die Stärkung der Fähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), Arbeits- und Ausbildungsplätze zu sichern und zu schaffen.

Mehr „Beinfreiheit“ für den Mittelstand

„Die Verankerung des Bürokratieabbaus als einen zentralen Ansatzpunkt zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit unserer kleinen und mittleren Unternehmen – in der Neufassung des MFG hatte für mich als Wirtschaftsministerin oberste Priorität“, betonte die Ministerin. „Hierfür haben wir einen neuen Paragraphen geschaffen.“

Danach sollen beispielsweise Rechtsvorschriften, die den Mittelstand belasten, regelmäßig auf ihre Notwendigkeit und die Möglichkeit einer zeitlichen Befristung überprüft werden. Des Weiteren sieht der Gesetzesentwurf nun einen grundsätzlichen Verzicht auf sogenanntes „Gold-Plating“ vor.

Straffung der vergaberechtlichen Bestimmungen

Eine weitere grundlegende Veränderung ist die Straffung der Bestimmungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge. Zuvor enthaltene Dopplungen zum ohnehin geltenden und anzuwendenden Vergaberecht wurden aus dem MFG gestrichen. Das Gesetz wird damit an dieser Stelle übersichtlicher, verständlicher und anwenderfreundlicher.

Auftrag aus dem Koalitionsvertrag

Die Novellierung des MFG ist ein zentrales wirtschaftspolitisches Anliegen aus dem [Koalitionsvertrag der Landesregierung](#). Impulse für den Regierungsentwurf haben sich unter anderem aus dem Gutachten „[Masterplan Mittelstand Baden-Württemberg](#)“ ergeben. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurden im Sommer 2025 zudem 15 Verbände und Organisationen der baden-württembergischen [Wirtschaft](#) angehört – elf davon haben eine Stellungnahme abgegeben. Der Gesetzesentwurf wurde darin im Wesentlichen begrüßt.

Am 10. Dezember 2025 wurde der Regierungsentwurf erstmals in den Landtag eingebracht und am 4. Februar 2026 in zweiter Lesung abschließend beraten. Das Gesetz soll zeitnah in Kraft treten. Es ersetzt dann das Gesetz zur Mittelstandsförderung vom 19. Dezember 2000.

Bedeutung des Mittelstandsförderungsgesetzes

Auf Basis des MFG förderte zuletzt allein das Wirtschaftsministerium die Wettbewerbsfähigkeit des Mittelstands mit jährlich über 200 Millionen Euro.

Die Mittel fließen unter anderem in die berufliche Aus- und Weiterbildung und die Fachkräftesicherung, es werden Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen sowie zahlreiche Programme der Digitalisierungs- und Innovationsförderung unterstützt. Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist die

Mittelstandsfinanzierung, die über verschiedene Angebote von L-Bank, Bürgschaftsbank und Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft (MBG) realisiert wird. Darüber hinaus wird die Transformation der Wirtschaft beispielweise über die branchenübergreifende Förderung von Unternehmensberatungen und mit diversen branchenspezifischen Förderprogrammen unterstützt, wie unter anderem die Initiative Handel 2030, Horizont Handwerk oder die Tourismusfinanzierung Plus. “

Brandenburg: Einführung des Best-Bieter-Prinzips für nationale Vergabeverfahren geplant

Zukünftig soll bei öffentlichen Auftragsvergaben im Land Brandenburg das sogenannte Best-Bieter-Prinzip Anwendung finden. Darüber informierte Wirtschaftsminister **Daniel Keller** am 20.02.2026 in der Sitzung des Sonderausschusses Bürokratieabbau des Landtages Brandenburg.

Das Wirtschaftsministerium habe im November 2025 einen entsprechenden Vorschlag erarbeitet. Nunmehr habe man sich mit dem Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE) sowie mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) auf eine zeitnahe Einführung verständigt.

Wirtschaftsminister Keller erklärte: „Nach der Anhebung der Wertgrenzen für Direktaufträge auf 100.000 Euro liefern wir mit der Einführung des Best-Bieter-Prinzips den nächsten Meilenstein zur Vereinfachung des Vergaberechts. Damit stellen wir öffentliche Vergabeverfahren ein Stück weit vom Kopf auf die Füße.

Das Best-Bieter-Prinzip sieht vor, dass soweit möglich nur noch der zu erwartende erfolgreiche Bieter seine Eignung nachweisen muss. Damit werden Unternehmen in Vergabeverfahren von der generellen Vorlage von Nachweisen und entsprechenden Unterlagen entlastet. Das ist ein deutlicher Bürokratieabbau und verhindert sowohl die Einreichung als auch die Prüfung letztendlich nicht benötigter Dokumente. Nicht zuletzt fällt damit auch eine Hürde weg, die gerade ortsansässige kleinere und mittlere Unternehmen mitunter von der Teilnahme an öffentlichen Vergabeverfahren abgeschreckt hat. Ich danke Finanzminister Robert Crumbach und Kommunalminister René Wilke für ihre Zustimmung.“

Jens Warnken, Präsident der Industrie- und Handelskammer Cottbus, für die Landesarbeitsgemeinschaft der Brandenburger IHKs:

„Für die mehrheitliche klein- und mittelständische Wirtschaft in Brandenburg ist die Einigung auf die zeitnahe Einführung eines Best-Bieter-Prinzips bei öffentlichen Vergaben eine gute Botschaft. So obliegt es öffentlichen Auftraggebern künftig selbst zu entscheiden, an welcher Stelle im Vergabeprozess sie die Eignung eines Bieters prüfen und bewerten.

Die verpflichtend vorzulegenden Erklärungen und Nachweise sind damit nur noch von dem Bieter vorzulegen, der den Zuschlag erhalten soll. Damit wird der bürokratische Aufwand für alle bietenden Unternehmen minimiert. Dieser Vorstoß ist ein hilfreicher Schritt für mehr Entbürokratisierung in unserem Land und wird von den brandenburgischen Industrie- und Handelskammern ausdrücklich begrüßt.“

Hintergrund:

Der Bund plant ebenfalls die Einführung des Best-Bieter-Prinzips. Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, wird das Land Brandenburg jedoch nicht abwarten, bis der Bund die entsprechenden Novellierungen abgeschlossen hat, sondern bereits jetzt die Unternehmen bei Vergaben des Landes und der Kommunen entlasten.

Das MWAEK hat daher einen Entwurf für einen Erlass erarbeitet und dem MdFE sowie dem MIK zur Verfügung gestellt. Damit können die entsprechend notwendigen Anpassungen an den Verwaltungsvorschriften zu § 55 LHO sowie an der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung vorgenommen werden. MdFE und MIK haben bereits ihre Zustimmung signalisiert. Ein zeitnaher Erlass wird daher angestrebt.

Quelle: [Pressemitteilung des MWAEK vom 20.02.2026](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, 0331 95 12 90 95

Mecklenburg-Vorpommern: Änderung der VgMinArbV M-V seit 03.03.2026

Die lange erwartete Erste Verordnung zur Änderung der VgMinArbV M-V ist bekannt gemacht

Im Gesetz und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern vom 2. März 2026 hat das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern die bereits lange kursierenden Anpassungen der VgMinArbV M-V, insb. der geltenden Wertgrenzen bekannt gemacht. Die Änderungen erfolgen auf Grundlage des Tariftreue- und Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Dezember 2023 und treten am 3. März 2026 in Kraft.

Deutliche Anhebung der Wertgrenzen für die Erteilung Direktaufträgen

In § 6 der Verordnung werden die Wertgrenzen für Direktaufträge massiv angehoben: Statt bisher 10.000 € gilt nun eine Grenze von 150.000 € für Bauleistungen und statt bisher 5.000 € gilt nun eine Grenze von 100.000 € für Liefer- und Dienstleistungen.

Die bekannt gemachten Änderungen wirken jedoch nicht unbeschränkt vereinfachend. Die „Nebenwirkungen“ haben wir in unserem Webinar am 26.02.2026 angesprochen und erläutert. So ist auch bei der Anwendung der Wertgrenzen für die Erteilung von Direktaufträgen die Binnenmarktrelevanz des Auftrags zu prüfen, zumindest sofern der geschätzte Auftragswert 10 % des jeweils gültigen EU-Schwellenwertes übersteigt. Wird das Vorliegen bejaht, ist eine Ex-Ante-Transparenzbekanntmachung mindestens 10 Tage von Auftragserteilung durchzuführen.

Darüber hinaus ist das Tariftreue- und Vergabegesetz auch bei der Erteilung von Direktaufträgen anzuwenden. Somit geht die Erteilung von Direktaufträgen bei Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 € und die Erteilung von Bauaufträgen ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 € mit der Vereinbarung von Mindestarbeitsbedingungen nach den Abschnitten 3 bis 5 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern einher.

Höhere Wertgrenzen für vereinfachte Vergabeverfahren

Deutlich ausgeweitet werden zudem die Wertgrenzen für vereinfachte Vergabeverfahren:

- Beschränkte Ausschreibungen von Bauleistungen sind – wie bisher – auch künftig ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach der VOB/A bis zu einem geschätzten Auftragswert von 1.000.000 € zulässig.
- Freihändige Vergaben von Bauleistungen sind ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach der VOB/A zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert 300.000 € nicht übersteigt.
- Für sonstige Liefer- und Dienstleistungen sind die Beschränkte Ausschreibung und die Verhandlungsvergabe ohne Vorliegen eines Tatbestandes nach der UVgO zulässig, soweit der

geschätzte Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – aktuell 216.000 € – liegt.

Liegt der geschätzte Auftragswert bei Bauleistungen oberhalb der bekannt gemachten Wertgrenzen, dürfen die vorgenannten Regelungen auch weiterhin auf den Teil des Auftrags angewendet werden, der die jeweilige Wertgrenze nicht übersteigt.

Änderung bei der Beschaffung von Schulbüchern

Eine weitere Neuerung betrifft die Beschaffung von Schulbüchern. Begründet mit der gesetzlichen Preisbindung dürfen öffentliche Auftraggeber künftig auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes oder zur Aufnahme von Verhandlungen auffordern, sofern wegen der Preisbindung und der konkreten Ausgestaltung des Verfahrens kein Preis- oder Leistungswettbewerb zu erwarten ist.

Die Verordnung sieht vor, dass die Auftraggeber zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln sollen.

Anpassungen beim beratenden Ausschuss

Neu geregelt wird außerdem die Beschlussfähigkeit des beratenden Ausschusses. Künftig ist dieser bei Beratungen zu Tarifverträgen beschlussfähig, wenn – je nach Fallkonstellation – beide maßgeblichen Organisationen oder zumindest jeweils eine Arbeitgeber- und eine Arbeitnehmerorganisation vertreten sind. Damit sollen Verfahren klarer strukturiert und rechtssicherer gestaltet werden.

[Zur Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für M-V](#)

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385 61738110

Niedersachsen: Niedersachsen novelliert Tariftreue- und Vergabegesetz und erhöht Wertgrenzen – Gastbeitrag cosinex-Blog

Die Novelle des Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) wurde am 3. März in den Landtag eingebracht. Wir stellen den Gesetzentwurf vor.

Die Niedersächsische Landesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) in den Landtag eingebracht (Drs. [19/9899](#)). Kernelement ist ein neues Ordnungsmodell, das tarifvertragliche Mindestentgelte bei öffentlichen Bau- und Dienstleistungsaufträgen verbindlich macht. Zudem soll eine Änderung der Wertgrenzen-Verordnung erfolgen.

Ziel: „Öffentliches Geld nur für gute Arbeit“

Hintergrund der Novelle ist, dass der Einsatz nicht tarifgebundener Arbeitskräfte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach Auffassung der Landesregierung zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann, die sich nachteilig auf tarifgebundene Unternehmen auswirken. Da der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen ist, sei der Preis in der Regel ein wesentliches und manchmal sogar das einzige Kriterium.

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, durch die Einführung von Mindestarbeitsbedingungen bei der Ausführung öffentlicher Bau- und Dienstleistungsaufträge einen fairen Wettbewerb bei Vergaben durch die öffentliche Hand zu ermöglichen, wie es in der Begründung heißt. Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen.

Der Zweck des Gesetzes (§ 1 NTVergG) wird um den Schutz der Unternehmen sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Unterbietungswettbewerb bei den Arbeitsentgelten ergänzt. Zudem wird normiert, dass öffentliche Aufträge an Unternehmen vergeben werden sollen, die mindestens die aufgrund des Gesetzes festgesetzten Arbeitsentgelte gewähren.

Neuer § 4: Verordnungsmodell für Mindestentgelte

Kernstück des Entwurfs ist die Neufassung des § 4 NTVergG. Öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen sollen künftig nur an Unternehmen vergeben werden, die bei Angebotsabgabe erklären, ihren Beschäftigten bei der Ausführung des Auftrags im Inland mindestens folgende Arbeitsbedingungen zu gewähren:

1. das Mindestentgelt nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG),
2. die Arbeitsbedingungen nach bundesweit zwingenden Branchentarifverträgen gemäß Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG),
3. die Arbeitsbedingungen eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrags nach § 5 Tarifvertragsgesetz, soweit sie unter dessen Geltungsbereich fallen, sowie
4. die Entgelte, die den Vorgaben einer Verordnung entsprechen, die das für Arbeitsrecht zuständige Ministerium auf Grundlage repräsentativer Branchentarifverträge erlässt.

Treffen mehrere Verpflichtungen auf ein Unternehmen zu, gilt das Günstigkeitsprinzip: Die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer günstigste Regelung ist maßgeblich.

Erklärungspflichten der Unternehmen

Die obigen Nummern 1 bis 3 entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage. Neu ist insbesondere Nummer 4 mit der Bindung an Verordnungsentgelte. Das für Arbeitsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, für einzelne Branchen Mindestentgelte (Stunden- oder Monatslöhne ohne Zuschläge oder Sonderzahlungen) auf Grundlage geltender Branchentarifverträge per Verordnung festzulegen. Um den Aufwand gering zu halten, wird auf die Abbildung vollständiger Lohngitter verzichtet. Eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung der Verordnungen hat mindestens alle zwei Jahre zu erfolgen.

Tarifgebundene Unternehmen, die den einschlägigen Branchentarifvertrag verbindlich anwenden, geben eine einfache Erklärung ab und legen eine Bescheinigung ihrer Arbeitgeberorganisation als Nachweis der Verbandsmitgliedschaft bei. Nicht tarifgebundene Unternehmen müssen hingegen eine qualifizierte Verpflichtungserklärung abgeben, in der sie die für die Auftragsausführung voraussichtlich eingesetzten Beschäftigten nach Anzahl, Entgeltgruppe und Tätigkeitsdauer angeben. Diese Konkretisierung soll der Tariftreueerklärung bereits bei Angebotsabgabe praktische Wirksamkeit verleihen.

Fehlt die Erklärung bei Angebotsabgabe und wird sie auch nach Aufforderung nicht vorgelegt, ist das Angebot von der Wertung auszuschließen (§ 4 Abs. 5).

Repräsentativität bei konkurrierenden Tarifverträgen

Existieren in einer Branche konkurrierende Tarifverträge, ist nach § 4 Abs. 3 des Entwurfs auf die überwiegende Bedeutung des jeweiligen Tarifvertrags für die Arbeitsbedingungen in Niedersachsen abzustellen. Maßgebliche Kriterien sind die Zahl der bei tarifgebundenen Arbeitgebern beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder im jeweiligen Geltungsbereich.

Tariffreue auch bei Direktaufträgen

Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird ausdrücklich auf Direktaufträge ausgeweitet. Bei Direktaufträgen über Bau- und Dienstleistungen mit einem Auftragswert ab 20.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) müssen die öffentlichen Auftraggeber Vertragsbedingungen verwenden, die die Auftragnehmer zur Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen verpflichten. Damit soll verhindert werden, dass die Tariffreuregelungen durch Direktaufträge umgangen werden.

Hinweispflicht der Auftraggeber

Die öffentlichen Auftraggeber werden verpflichtet, in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen anzugeben, welche Verordnungen für die Ausführung des jeweiligen Auftrags einschlägig sind (§ 4 Abs. 4).

Servicestelle und Kontrollstelle Tariffreue

Beim für Arbeitsrecht zuständigen Ministerium wird eine Servicestelle Tariffreue eingerichtet (§ 4 Abs. 7).

Sie informiert über die einschlägigen Entgelte und veröffentlicht Muster für die Abgabe der Tariffreueerklärung. Auskünfte zum vergaberechtlichen Teil des Gesetzes erteilt weiterhin das für das Öffentliche Auftragswesen zuständige Ministerium.

Darüber hinaus richtet das Land eine Kontrollstelle Tariffreue ein (neuer § 14a). Diese prüft anlassbezogen und stichprobenartig, ob die Auftragnehmer ihre Verpflichtung zur Gewährung der geltenden Mindestarbeitsbedingungen erfüllt haben. Die Stichproben sind risikobasiert auszuwählen, Erforderlichkeit und Umfang der Prüfung dem Risiko des Einzelfalls angemessen anzusetzen.

Die Kontrollstelle erhält das Recht, von den öffentlichen Auftraggebern Auskünfte und prüfungsrelevante Unterlagen zu verlangen. Gegenüber Auftragnehmern, ihren Nachunternehmern und Verleihunternehmen ist sie berechtigt, deren Grundstücke und Geschäftsräume während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und Prüfungen durchzuführen sowie Einblick in die relevanten Unterlagen zu nehmen. Die Kontrollstelle teilt den betroffenen Auftraggebern das Prüfungsergebnis zeitnah mit und kann ihre Erkenntnisse an Behörden der Zollverwaltung sowie an die im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Stellen übermitteln.

Laut Begründung dient die Kontrollstelle insbesondere der Entlastung der Kommunen, die sich aufgrund des Fachkräftemangels zur Durchführung eigener Kontrollen nicht in der Lage sehen.

Weitere Änderungen im Überblick

Anhebung der Aufgreifschwelle (§ 7)

Die Aufgreifschwelle für die Prüfung unangemessen niedriger Angebote bei Bauleistungen wird von 10 Prozent auf 20 Prozent angehoben. Damit wird die Schwelle an die überwiegende Rechtsprechung zu § 60 VgV angeglichen, die eine Prüfpflicht bei einem Preisabstand von 20 Prozent zum nächstplatzierten Angebot annimmt. Die Anhebung geht auf einen Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände zurück.

Streichung der Nachweispflicht für Sozialbeiträge (§ 8)

Die bisherige Pflicht nicht präqualifizierter Unternehmen, bei Bauaufträgen den Nachweis der vollständigen Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung zu erbringen (§ 8 Abs. 2), wird gestrichen. Die Regelung wurde in der Begründung als unverhältnismäßig aufwendig bewertet, da theoretisch für jede Beschäftigte bzw. jeden Beschäftigten eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der

jeweiligen Krankenkasse einzuholen wäre. Künftig genügen – wie bei präqualifizierten Unternehmen – Eigenerklärungen.

Betreiberwechsel im ÖPNV (§ 6)

Die bisherige Ermessensvorschrift zur Personalübernahme bei einem Betreiberwechsel im öffentlichen Personennahverkehr wird in eine Verpflichtung umgewandelt. Der neue Betreiber ist künftig verpflichtet, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des bisherigen Betreibers zu deren bisherigen Arbeitsbedingungen zu übernehmen.

Umweltverträgliche und klimafreundliche Beschaffung (§ 10)

Die Neufassung des § 10 ergänzt den bisherigen Aspekt der Umweltverträglichkeit um den der Klimafreundlichkeit, insbesondere mit Blick auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen. Zudem wird klargestellt, dass Auftraggeber als Nachweis Bescheinigungen von Konformitätsbewertungsstellen oder Gütezeichen verlangen können.

Informations- und Wartepflicht nur noch bei Bauaufträgen (§ 16)

Die Informations- und Wartepflicht wird auf die Vergabe öffentlicher Bauaufträge beschränkt. Für Dienstleistungs- und Lieferaufträge entfällt sie. Die Landesregierung begründet dies damit, dass im Baubereich mit dem Nachprüfungsverfahren nach § 21 VOB/A bereits ein eingespieltes System bestehe, das durch die Informations- und Wartepflicht eine höhere Wirksamkeit erlange.

Dynamische Verweisung auf die UVgO (§ 3)

Die bislang statische Verweisung auf die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) wird in eine dynamische Verweisung umgewandelt. Damit sollen angekündigte Änderungen der UVgO im Zuge der Föderalen Modernisierungsagenda unmittelbar in Niedersachsen zur Anwendung kommen können, ohne ein erneutes Landesgesetzgebungsverfahren durchführen zu müssen.

Erhöhung der Wertgrenzen

Zeitgleich zur Novelle des NTVergG befindet sich eine Änderung der Niedersächsischen Wertgrenzen-Verordnung (NWertVO) in der Verbandsbeteiligung. Sie sieht vor, die Wertgrenzen für Direktaufträge auf 100.000 Euro zu erhöhen. Erst Mitte 2025 war diese Wertgrenze auf 20.000 Euro angehoben worden.

„Vereinfachte Vergabeverfahren“ sollen für Bauleistungen bis zu einem Auftragswert in Höhe von 1 Million Euro, bei Liefer- und Dienstleistungen bis zum EU-Schwellenwert in Höhe von derzeit 216.000 Euro möglich sein. Derzeit liegt die Wertgrenze für beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben bei 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer. Im Bereich der Bauleistungen sind beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb derzeit bis zu einem Auftragswert von 1.000.000 Euro sowie freihändige Vergaben bis zu einem Auftragswert von 150.000 Euro jeweils ohne Umsatzsteuer möglich.

Niedersachsens Minister für Wirtschaft, Verkehr und Bauen, Grant Hendrik Tonne, ergänzte, dass auch eine Anhebung der Aufgreifschwelle bei der Auskömmlichkeitsprüfung auf 20 Prozent vorgesehen sei. Die Nachweispflicht für die Entrichtung von Sozialbeiträgen im Baubereich soll gestrichen werden.

Ergebnisse der Verbandsbeteiligung

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung haben insgesamt 30 Verbände und Organisationen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. In der ersten Runde gingen 18 Rückmeldungen ein, in der zweiten neun.

Grundsätzlich positiv äußerten sich der DGB, der Baugewerbe-Verband und die Landesvereinigung Bauwirtschaft, wobei letztere einschränkte, das Zahlen von Tariflöhnen sei für die meisten Unternehmen ihrer Mitgliedsverbände angesichts des Fachkräftemangels bereits Notwendigkeit.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AGKSV) lehnte den Entwurf ab und verwies auf die finanzielle und bürokratische Mehrbelastung der Kommunen. Die IHK Niedersachsen schlug vor, mit der Novellierung abzuwarten, bis sich die wirtschaftlichen Aussichten bessern. Der Bauindustrieverband äußerte Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz des Landes, die die Landesregierung unter Verweis auf die konkurrierende Zuständigkeit nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zurückwies.

Kosten und Personal

Für die Einrichtung der Service- und Kontrollstelle entsteht beim Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung ein zusätzlicher Stellenbedarf von zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 12 und einer Stelle der Besoldungsgruppe A 13. Die jährlichen Kosten werden ab 2026 auf rund 243.000 Euro beziffert.

Die Landesregierung räumt ein, dass durch die verpflichtenden Mindestentgelte eine grundsätzliche Steigerung der Auftragssummen denkbar sei, die Mehrausgaben angesichts der Vielzahl und Heterogenität der öffentlichen Auftragsvergabe jedoch nicht genau beziffert werden könnten.

Beratungsstand

Der Gesetzentwurf (Drs. 19/9899) wurde am 3. März 2026 in erster Lesung im Niedersächsischen Landtag behandelt und an folgende Ausschüsse überwiesen:

- Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (federführend)
- Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
- Ausschuss für Haushalt und Finanzen

Über den weiteren Fortgang des parlamentarischen Verfahrens werden wir im cosinex Blog berichten.

Quellen

- Niedersächsischer Landtag, Drs. 19/9899 – [Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes](#)
- Pressemitteilung: [Niedersachsen stärkt „Gute Arbeit“ und beschleunigt öffentliche Aufträge: Neues Tariftreue- und Vergabegesetz](#)

Quelle: cosinex Blog, URL: <https://csx.de/q0hY6>



Veranstaltungen

Veranstaltungen der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt

- 24.03.2026 – Vergabevermerk richtig ausfüllen – Vergabeakte richtig führen – online
- 14.04.2026 – Vergaberecht für Fördermittelempfänger
- 21.04.2026 – EU-Beihilferecht für Fördermittelempfänger und Verwaltungspraktiker
- 12.05.2026 – Beschaffung mit Rahmenverträgen
- 19.05.2026 – ABC von Beschaffung und Vergabe – online
- 02.06.2026 – Fehler im Vergabeverfahren – vermeiden und erkennen
- 09.06.2026 – IPB, BIM, serielles und modulares Bau, Totalübernehmer und Begriff des Bauauftrags - online
- 16.06.2026 – Beschaffung von IT-Leistungen
- 08.09.2026 – Vergabebeschleunigungsgesetz und neues TVergG LSA
- 15.09.2026 – Datenschutz und KI im Vergabeverfahren – Chancen und neue Herausforderungen
- 22.09.2026 – TVergG LSA und UVgO, insb. Theorie trifft Praxis: Die 10 größten Probleme mit dem TVergG LSA – wie sie zu lösen sind
- 06.10.2026 – Preissteigerung im Vergabe- und Vertragsrecht mit Wertung von Preisen, insb. mit Blick auf § 11 TVergG LSA (neu)
- 13.10.2026 – Intensivseminar – Leistungsbeschreibung und Wertung
- SAVE THE DATE: 04.11.2026 – 11. Vergabekongress Sachsen-Anhalt im IPK Gatersleben
- 17.11.2026 – Aktuelle Rechtsprechung im Vergaberecht
- 01.12.2026 – ABC von Beschaffung Vergabe
- 08.12.2026 – Vergaberecht für Ein- und Aufsteiger